

Bodenordnungsverfahren Düben

Verf.-Nr. 611/2-2-AZ 5818

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
44860 Dessau

Vermerk:

*Es wurden keine
Widersprüche vor-
gebracht, somit
unenfechtbar seit
20.08.2003*

*Hübler
11/09/03*

1. Anordnung

zum

Anordnungsbeschluss vom 16.09.1998

Das Bodenordnungsverfahren Düben wird, gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wie folgt geändert:

1. Berichtigung der Gebietskarte zum Anordnungsbeschluss:

In der zum o.g. Anordnungsbeschluss gehörenden Gebietskarte wurde die Grenze des Verfahrensgebietes, im Bereich der Gemeinde Buko Flur 6, fehlerhaft dargestellt. Die Darstellung der Gebietsgrenze wird hiermit berichtigt.

Der berichtigte Verlauf der Gebietsgrenze wurde in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte kenntlich gemacht.

2. Durch Fortführung im Liegenschaftskataster haben sich folgende Veränderungen ergeben:

alte Flurstücke			neue Flurstücke
Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücke
Buko	6	12	37 und 38
	6	13	39 und 40

3. Aus dem Bodenordnungsgebiet Düben werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Düben	5	9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15
Buko	4	117 und 118
	6	37 und 39

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **16,5871 ha**.

4. Folgende Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren Düben hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Düben	3	184, 185, 186, 187, 188, 189, 194 und 195
Buko	2	94
	4	184

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **14,6684 ha**.

5. Bodenordnungsgebiet

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 982 ha**.

Die vorgenannten Änderungen der Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes sind in der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

6. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

BEGRÜNDUNG

Zu 1.:

Die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Düben wurde durch Beschluss vom 16.09.1998 angeordnet. Die auf der zu diesem Anordnungsbeschluss gehörenden Gebietskarte dargestellte Verfahrensgrenze entspricht teilweise nicht der Abgrenzung der im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Die Darstellung in der vorgenannten Gebietskarte ist offensichtlich fehlerhaft und somit zu berichtigen.

Zu 3.:

Die von der Ausschließung betroffenen Flurstücke sind u. a. Teile von ehemaligen Flurstücken, welche im Rahmen der Feststellung der Gebietsgrenze zerlegt wurden und für die hinsichtlich des Bodenordnungsverfahrens Düben kein Regelungsbedarf besteht.

Die restlichen auszuschließenden Flurstücke werden künftig dem Bodenordnungsverfahren Zieko, bzw. dem Zusammenführungsverfahren Buko, Stallanlage unterliegen.

Zu 4.:

Durch die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen, der bereits am Verfahren beteiligter Grundeigentümer.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, und nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg anzumelden.

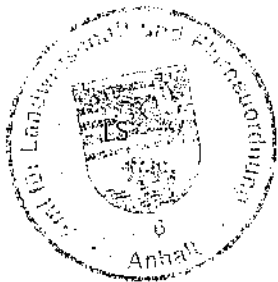
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Im Auftrag

Lüddcke
Lüddcke



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Tiedtke
Tiedtke